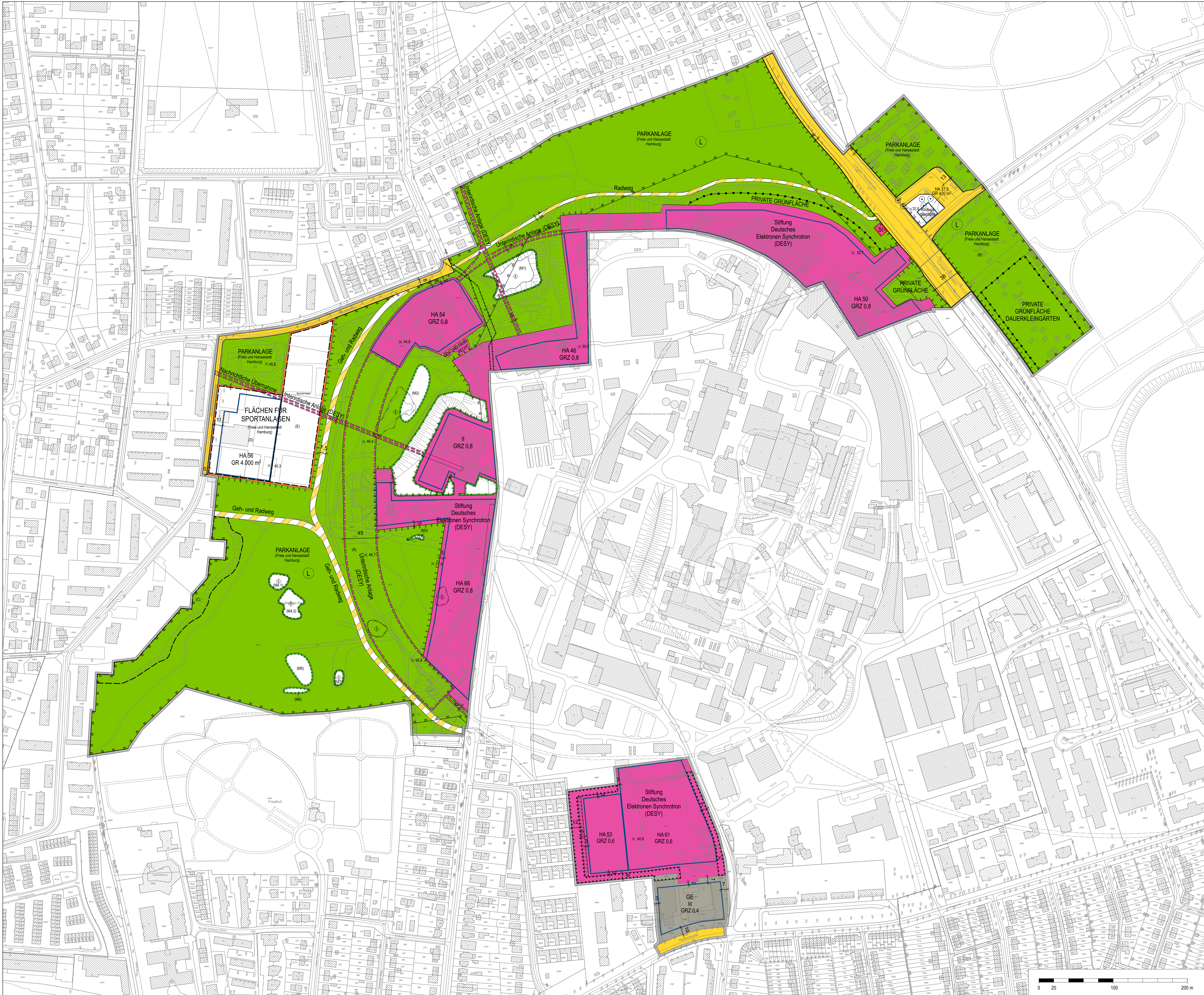




Bebauungsplan Bahrenfeld 71

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiet
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Unterirdische Anlagen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Baugrenze
- GR Grundfläche, als Höchstmaß
- z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- HA Höhe baulicher Anlagen in Metern über Normalhöhennull (üNNH)
- § Fläche für Stellplätze
- Grünfläche
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- z.B. (A) Besondere Festsetzung (siehe § 2)
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen mit besonderem Nutzungszweck
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebiets

Nachrichtliche Übernahmen

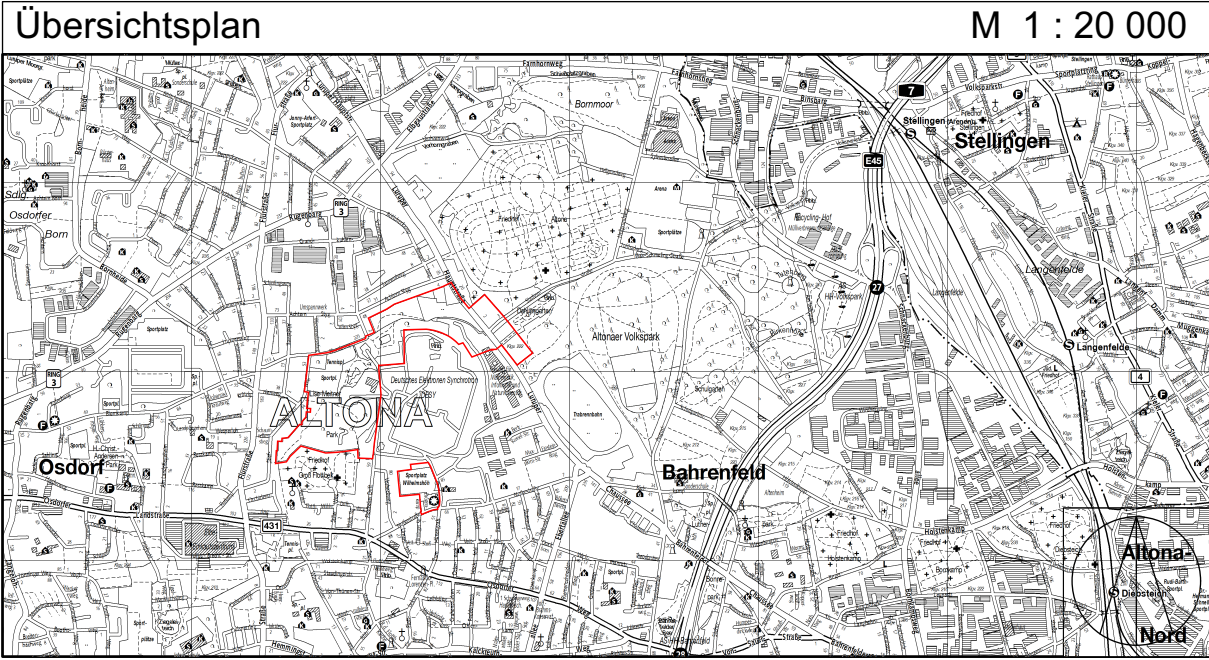
- § Gesetzlich geschütztes, flächenhaftes Biotop
- L Landschaftsschutzgebiet
- Festgestellte Ausgleichsflächen/-maßnahmen
- Unterirdische Anlagen für den Gemeinbedarf

Kennzeichnung

- Höhe der Geländeoberfläche über NNH
- (M1) Nummerierung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Vorhandene unterirdische Leitung
- E Elektrizität

Hinweise

Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (ALKIS*) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 2024.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Bahrenfeld 71 (DESY-Projekt PETRA IV)

Stand: 08.10.2024

Maßstab 1 : 2000 (im Original)

Bezirk Altona

Ortsteil 217

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 71

Vom 17. Dezember 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 1 Nummer 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, 10), § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 26 BNatSchG sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 71 für das Gebiet zwischen den Straßen Stiefmütterchenweg, Blomkamp, Luruper Hauptstraße, Luruper Chaussee, bestehendem DESY-Areal und Notkestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt. Das Gebiet setzt sich aus zwei Teilgeltungsbereichen zusammen und wird wie folgt begrenzt:

Geltungsbereich 1:

Nord- und Westgrenze des Flurstücks 4239, über das Flurstück 4386 (Luruper Hauptstraße) der Gemarkung Groß Flottbek, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1751, über das Flurstück 4252 (Stadionstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 1749 und 1748, Ost- Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3409, über das Flurstück 3732 (Luruper Chaussee) der Gemarkung Bahrenfeld, über die Flurstücke 4337, 4258, 3909, 4239, 3909, 3785, 3897, 3900 und 336, Südgrenze des Flurstücks 336, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 337, Westgrenze des Flurstücks 338, Südgrenze des Flurstücks 3685, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3684 (Lise-Meitner-Park), über das Flurstück 227, Westgrenze des Flurstücks 216, Südgrenze des Flurstücks 218, über die Flurstücke 2512 (Stiefmütterchenweg), 2534 (Blomkamp) und 3444 (Luruper Drift) der Gemarkung Groß Flottbek.

Geltungsbereich 2:

Nordgrenze des Flurstücks 4094, über die Flurstücke 3895 und 3783, Ostgrenzen der Flurstücke 4094, 4093 und 4092, über das Flurstück 387 (Notkestraße), Westgrenzen der Flurstücke 4217, 4216 und 4100, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 4094 der Gemarkung Groß Flottbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt und ergänzend für jedermann zugänglich in das Internet eingestellt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine entschädigungsberechtigte Person Entschädigung verlangen. Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der entschädigungspflichtigen Person beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron (DESY)“ dienen der Unterbringung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Zulässig sind Forschungs- und Laboreinrichtungen mit zugehörigen Verwaltungsnutzungen, Produktions-, Werkstatt-, Labor- und Lagerflächen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6). Ausnahmsweise können der Versorgung des Gebiets dienende Betriebe und vollständig dienstleistungsorientierte Betriebe zugelassen werden, soweit sie räumlich und funktional untergeordnet sind.
2. Ausnahmsweise können oberirdische Anlagen wie Wege, Dachfenster, Ausstiegsbauwerke und technische Anlagen auf den mit „(A)“ gekennzeichneten, festgesetzten Flächen für unterirdische Anlagen bis zu maximal 10 vom Hundert (v. H.) der mit „(A)“ gekennzeichneten Fläche zugelassen werden, sofern sie funktional oder konstruktiv für die unterirdische Anlage erforderlich sind.
3. Im Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe, Tankstellen und Beherbergungsbetriebe nach § 8 Absatz 2 BauNVO unzulässig. Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 Nummern 2 und 3 BauNVO für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen) und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Gewerbebetriebe, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Besuchenden und der Amüsierbetrieb im Vordergrund stehen (insbesondere Musikspielstätten) werden ausgeschlossen.
4. Innerhalb der Fläche für Sportanlagen darf die für bauliche Anlagen festgesetzte Grundfläche von 4000 m² durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten ein Maß von insgesamt 5000 m² nicht überschreiten.
5. Auf dem mit „(A)“ gekennzeichneten Bereich der festgesetzten Flächen für unterirdische Anlagen sind die Oberkanten der Dächer der Bauwerke zu mindestens 30 v. H. mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau, zu mindestens 30 v. H. mit einem mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau und zu mindestens 30 v. H. mit einem mindestens 30 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und intensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
6. In dem mit „(A)“ gekennzeichneten Bereich der festgesetzten Flächen für unterirdische Anlagen sind Einhausungen von technischen Bauwerken und Ausstiegsbauwerken mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und zu begrünen. Je Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Je Pflanze ist eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5 m², eine Pflanzgrube mit mindestens 0,5 m Tiefe und ein durchwurzelbares Bodenvolumen von mindestens 1 m³ zu berücksichtigen. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Fassadenbegrünung sind Bauteile, die zwingend zu öffnen sind oder der Belichtung von Innenräumen dienen. Alternativ zur Fassadenbegrünung ist auch die Eingrünung der technischen Bauwerke und Ausstiegsbauten beispielsweise in Form von Hecken möglich.
7. In der mit „(B)“ bezeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage können auf bis zu 40 v. H. der Fläche ausnahmsweise private Kleingärten, Grabeland und Gemeinschaftsgärten zugelassen werden, sofern die öffentliche Erholungsfunktion der Parkanlage gewahrt bleibt.
8. Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen, den Flächen für den Gemeinbedarf und in dem Gewerbegebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Neigung von bis zu 20 Grad herzustellen und mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, flächendeckend intensiv und mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen dienen oder für die Belichtung, die Be- und Entlüftung, die Brandschutzeinrichtungen oder die Aufnahme von technischen Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, vorgesehen sind. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 50 v. H. betragen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf den begrünten Dachflächen ausschließlich in aufgeständerter Form auszuführen und so anzuordnen, dass eine dauerhafte Begrünung sowie deren Pflege sichergestellt werden kann.
9. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf, den Flächen für Sport- und Spielanlagen und im Gewerbegebiet sind fensterlose Gebäudefassaden und Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 4 m beträgt, mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und zu begrünen. Je Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Je Pflanze ist eine offene Pflanzscheibe von mindestens 0,5 m², eine Pflanzgrube mit mindestens 0,5 m Tiefe und ein durchwurzelbares Bodenvolumen von mindestens 1 m³ zu berücksichtigen. Die festgesetzten Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten.
10. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf ist je sechs Stellplätze ein großkroniger Baum anzupflanzen. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder frei wachsenden Sträuchern einzufassen und dauerhaft zu erhalten.
11. Im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen sind mindestens 45 großkronige und 45 kleinkronige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
12. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
 - a) Es sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
 - b) Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 - c) Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten.
13. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
14. Für die zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt. Die mit „(F)“ bezeichnete Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern kann maximal dreimal durch eine

- Zu- und Ausfahrt von jeweils höchstens 10m Breite unterbrochen werden.
15. Für zu pflanzende und zu erhaltende Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
16. Innerhalb der mit „M1“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Gewässer mit Weidengebüsch und Röhricht dauerhaft zu erhalten.
17. Innerhalb der mit „M2“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein naturnahes Gewässer mit einer Größe von mindestens 1600 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
18. Innerhalb der mit „M3“ und „M7“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist je ein Kleingewässer dauerhaft zu erhalten.
19. Innerhalb der mit „M4.1“ und „M4.2“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Feuchtwiese mit einem Großseggenried dauerhaft zu erhalten.
20. Innerhalb der mit „M5“ und „M6“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist je ein naturnahes Kleingewässer mit einer Größe von zusammen mindestens 800 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
21. Zum Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft und für Ausgleichsmaßnahmen werden den Flächen für den Gemeinbedarf die mit „Z1“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 1262 der Gemarkung Sülldorf, die mit „Z2“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 6168 (teilweise) der Gemarkung Rissen, die mit „Z3“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 9266 der Gemarkung Schnelsen und die mit „Z4“ bezeichnete Fläche des Flurstücks 151 (teilweise) der Gemarkung Rissen außerhalb des Plangebiets zugeordnet.
22. Die Flutlicht-Leuchten für die Sportstätten sind zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit maximal 4000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind bis maximal 22 Uhr zu betreiben. Sonstige Außenleuchten sind zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur, maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
23. Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen, den Flächen für den Gemeinbedarf und des Gewerbegebietes ist das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken offen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Die für die offene Versickerung vorgesehenen Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und standortgerecht zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu erhalten. Sofern eine oberflächennahe Rückhaltung und Versickerung nicht möglich ist, kann die Rückhaltung und Versickerung auch durch unterirdische Anlagen (zum Beispiel Mulden-Rigolen-Systeme, Rigolen, Zisternen) erfolgen. Für die an der Notkestraße belegenen Flächen für den Gemeinbedarf und das Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Siel in der Notkestraße zugelassen werden, sollte im Einzelfall keine Versickerung möglich sein.
24. Innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen, der Flächen für den Gemeinbedarf und des Gewerbegebietes sind Geh- und Fahrwege, oberirdische Stellplätze, Terrassen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen mit hellen Belägen zu versehen und in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
25. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die mit „(C)“ bezeichneten Flächen für die vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen vorzusehen.
26. Zur Vermeidung oder Verringerung von Schäden durch Starkregen ist innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses in dem mit „(D)“ bezeichneten Bereich mit einer Höhe von mindestens 40,5 m über Normalhöhennull (üNNH) und in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich die Geländeoberfläche mit einer Höhe von maximal 40,0 m üNNH herzustellen.
27. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 76, 84), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bahrenfeld vom 13. April 1971 (HmbGVBl. S. 75, 84), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), aufgehoben.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 2024.

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) gemäß § 10a BauGB
für den Bebauungsplan Bahrenfeld71 „DESY-Projekt PETRA IV“

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt die Art und Weise dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Bahrenfeld 71“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Weiterentwicklung des DESY-Campus in Form eines unterirdischen Hallenkörpers am vorhandenen PETRA-Beschleunigerring sowie für die zukünftige Fortentwicklung des Hochtechnologiestandortes des Forschungszentrums. Der Campus des DESY befindet sich auf einem rund 60 ha großen Gelände an der Luruper Hauptstraße in Hamburg-Bahrenfeld. Das Plangebiet umfasst neben Teilen des DESY-Campus auch den Lise-Meitner-Park, der Bestandteil des 2. Grünen Rings Hamburgs ist. In die Parkfläche sind bereits Forschungseinrichtungen des DESY eingebunden. Im Übergang zum Blomkamp im Norden und zum Stiefmütterchenweg im Westen befinden sich Sportanlagen. Die im Geltungsbereich östlich der Luruper Hauptstraße / Luruper Chaussee liegenden Flächen sind durch Kleingärten und Wohnnutzungen sowie Gewerbe geprägt.

Die nicht überbauten Flächen werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die heutigen Sportflächen an der Notkestraße werden verlagert und als Gemeinbedarfsfläche für DESY festgesetzt. Im Bereich Blomkamp und Stiefmütterchenweg erfolgt eine Neuordnung und Arrondierung der Flächen für Sportanlagen. Östlich der Luruper Hauptstraße werden im Wesentlichen öffentliche und privaten Grünflächen vorgesehen, um einen verbesserten Eingang in den Altonaer Volkspark zu gestalten.

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl, S. 363) stellt den Lise-Meitner-Park als Milieu „Parkanlage“ – im nördlichen Bereich mit „Kleingärten“ -, die Sportstätten sowie die dazwischen liegenden Aufschüttungen am Blomkamp / Ecke Stiefmütterchenweg als Milieu „eingeschränkt nutzbare Grünanlage“ und den DESY-Campus als Milieu „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ dar.

Der gesamte südliche Bereich des Lise-Meitner-Parks ist als Milieu „Altablagerung“ gekennzeichnet. Die Entwicklungsziele, zu denen die Verhinderung austretender Umweltbelastungen, die Einbindung in das Freiraumverbundsystem und die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gehören, werden bereits erfüllt. Zudem ist das gesamte Gebiet mit der milieuübergreifenden Funktion „erhöhte Grundwasserempfindlichkeit“ gekennzeichnet.

Die Schutzgüter wurden wie folgt in der Planung berücksichtigt:

Schutzgut Mensch, Gesundheit

- Schalltechnische Untersuchung
- Wiederherstellung von Parkflächen mit Erholungsfunktion

Die Planung wirkt sich geringfügig auf das Schutzgut Mensch aus. Durch den Bau der PETRA IV- Halle wird die Erholungsfunktion des Lise-Meitner-Parks zeitweilig eingeschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Parkanlage wiederhergestellt bzw. neu angelegt und auch eine Wegeführung über das begrünte Dach des Hallenkörpers ermöglicht. Für den Bau der Halle wird der Bau einer Montagehalle auf den Flächen der Sportanlage Wilhelmshöh notwendig. Infolge der Planungen werden deshalb die drei im Plangebiet befindlichen Sportvereine am Standort Stiefmütterchenweg / Blomkamp neu geordnet und das Sportangebot im Stadtteil somit zentralisiert. Die Sportnutzungen werden interimweise umgesiedelt und neu geordnet, damit der Sportbetrieb auch während der Bauphase aufrechterhalten werden kann. Aufgrund der Neuordnung und Verdichtung der Sportplatzflächen am Stiefmütterchenweg kommt es dort zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Hierauf wird im Bebauungsplan mit einer Erweiterung der Verkehrsfläche reagiert. Um die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten am Stiefmütterchenweg und am Blomkamp auch sonn- und feiertags durchgängig sicher einhalten zu können, ist der Punktspielbetrieb des Sportplatzes auf der Sportanlage Stiefmütterchenweg außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten einzuschränken. Dies erfolgt im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigung. Es wurden auch die von den Flächen für Gemeinbedarf verursachten Lärmimmissionen untersucht. Im Ergebnis sind keine Lärmschutzfestsetzungen erforderlich.

Schutzgut Luft

- Festsetzung zur Dachbegrünung
- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen

Das Plangebiet ist insbesondere aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Luruper Hauptstraße verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen ausgesetzt. Es werden keine Immissionsgrenzwerte überschritten. Für das Schutzgut Luft werden durch die Planung keine zusätzlichen Belastungen hervorgerufen. Positiv wirken die festgesetzten Grünflächen und Begrünungen. Zudem besteht durch die Einbindung in den Volkspark und Lise-Meitner-Park eine gute Durchlüftungssituation.

Schutzgut Klima

- Festsetzung zur Dachbegrünung
- Festsetzung zur Begrünung unterirdischer Anlagen
- Festsetzung eines wasser- / luftdurchlässigen Aufbaus für Wegeflächen
- Festsetzung zur Fassadenbegrünung
- Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Festsetzungen zur Begründung durch Baumpflanzungen
- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen
- Festsetzung zur offenen Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers

Für das Schutzgut Klima tritt eine lokal begrenzte klimatische Verschlechterung durch den Verlust von Grünflächen, Gehölzbeständen und Bäumen ein. Unter Berücksichtigung des Erhalts von Grünflächen und Bäumen / Gehölzen, der Anpflanzung von Bäumen / Hecken und

- Zuordnungsfestsetzung für externe Ausgleichsflächen zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Brut- und Nahrungsvögel
- Rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Planungsumsetzung führt zu deutlichen Wert- und Funktionsverlusten für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Im Lise-Meitner-Park gehen große Teile der bisher extensiven Grünflächen mit Bäumen, flächenhaften Gehölzen und Wiesen verloren. Weiterhin werden ein größeres Gewässer sowie zwei Kleingewässer, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, beansprucht. Durch die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie dezidierte Begrünungsmaßnahmen für die Baugebiete werden als Ausgleich neue Lebensräume geschaffen. Die nach Errichtung der PETRA IV Halle wieder herzustellende Parkanlage wird im Vergleich zum Ist-Zustand eine eher intensive und offene Gestaltung haben, die nach dem geltenden Planrecht auch jetzt zulässig wäre. Mit der festgesetzten Pflanzung von mindestens 90 Bäumen in den Gemeinbedarfsflächen des DESY werden für entstehende Baumverluste Ersatzpflanzungen im Gebiet umgesetzt. In der Parkanlage wird ein unmittelbarer Ausgleich für die betroffenen Gewässer durch festgesetzte Maßnahmenflächen für die Neuanlage naturnaher Gewässer vorgesehen. Die bestehenden Gewässer und Feuchtbiotope werden als Biotopelemente im Park durch festgesetzte Maßnahmenflächen gesichert und in der Konzeption der Parkanlage berücksichtigt. Die verbleibenden Defizite werden durch externe Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden kompensiert. Unter Beachtung der allgemeingültigen Schutzbestimmungen des BNatSchG für die Fällung von Bäumen und Gehölzen sowie für den Gebäudeabriss werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Arten ausgelöst. Die Gewässerneuanlagen im Lise-Meitner-Park stellen zudem geeignete Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien dar. Für die Arten der Graslandflächen mit Dohle, Mäusebussard, Star und Turmfalke sowie Grünspecht und Dorngrasmücke als Arten der Halboffenlandschaft werden extern in der Rissen-Sülldorfer Feldmark durch eine extensive Grünlandnutzung und Ergänzungspflanzungen an bestehenden Knicks mit zu entwickelnden Saumstreifen neue Brut- und Nahrungshabitate angelegt. Für die Arten strukturreicher Gehölze mit Fitis, Gartengrasmücke und Gartenrotschwanz werden Ausgleichsmaßnahmen zur Gehölzneubildung auf den Flächen des Ökokontos in Schnelsen im Teilgebiet Röhmoorgraben umgesetzt.

Schutzgut Landschaft und Stadtbild

- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen
- Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen / Gehölzen
- Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen
- Festsetzung von Dachbegrünungen mit durchwurzelbaren Bodenaufbauten
- Festsetzung zur Begrünung von Stellplätzen
- Festsetzung zu maximalen Gebäudehöhen
- Festsetzung von Grundflächen für Gebäude und Nebenanlagen in der Fläche für Sportanlagen

Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Eingriffe erheblich verändert, nach Abschluss der Baumaßnahmen aber weitgehend wiederhergestellt. Der erweiterte DESY-Campus wird zukünftig stärker in eine eher intensiv gestalteten Parkanlage eingebunden sein. Die Flächen für Spiel- und Sportanlagen werden in diesen neuen Zusammenhang integriert. Mit der zukünftigen Führung der Freizeit- und Veloroute durch das Parkgelände und Anbindung an die Luruper Hauptstraße, Blomkamp, Stiefmütterchenweg und Flottbeker Drift ergibt sich eine stärkere Öffnung und Vernetzung mit den umgebenden Siedlungsflächen. Die

Beschleunigeranlagen und Synchrotronstrahlungsquellen. Bedingt durch die große Dynamik in den Forschungsaktivitäten des DESY besteht seit einigen Jahren ein großer Neubaubedarf für Instituts- und Forschungsbauten. Bisher war DESY in der Lage, auf dem weiträumigen Gelände durch Nachverdichtung Flächen für neue Forschungsprojekte nutzbar zu machen. In den vergangenen Jahren hat DESY jedoch sowohl die räumlichen als auch die planungsrechtlichen Kapazitäten auf dem bestehenden Campus ausgeschöpft. Auf dem Gelände gibt es heute überwiegend nur noch Potenzialflächen für ortsunabhängige Büro- und Verwaltungsgebäude. Insbesondere die Mobilisierung von Standorten für neue Institutionen und Messeinrichtungen mit direktem Bezug zu den vorhandenen Großgeräten (Ring- und Linearbeschleunigeranlagen) gestaltet sich dagegen problematisch, da diese von den geometrischen Ausprägungen der ortsfesten technischen Einrichtungen abhängig sind. Die sensible Technologie stellt höchste Ansprüche an ihre Lage und muss stets in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Maschinen liegen. Der ringförmige PETRA-Tunnel definiert mittlerweile weitgehend den Grenzverlauf des DESY- Campus und gibt ihm seine markante runde Form. Aufgrund der Zwangspunkte durch die Ausrichtung der Tunnel und die ausgeschöpften räumlichen Kapazitäten auf dem Gelände können neue, mit den Beschleunigeranlagen verbundene Forschungseinrichtungen und Laborplätze nur noch in den bisher außerhalb des derzeitigen Geländes liegenden Grünflächen nördlich und westlich des DESY-Campus geschaffen werden. Weil die technologischen Weiterentwicklungen auf dem vorhandenen, bereits 1978 angelegten PETRA Beschleunigerring basieren, der sich in einer definierten Höhenlage befindet, ergibt sich die vorteilhafte Situation, dass weite Teile der erweiterten Anlage unterhalb der Geländeoberflächen entstehen. Nach Errichtung der großvolumigen Baukörper besteht somit die Möglichkeit, die Anlagen durch entsprechende Dach- und Fassadenbegrünungen in die bestehenden Park- und Landschaftsräume wieder zu integrieren und durch eine Neugestaltung der öffentlichen Parkanlagen auch einen funktionalen Ausgleich zu erzielen. Der Bebauungsplan Bahrenfeld 71 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese angestrebte Weiterentwicklung des DESY-Campus in Form eines unterirdischen Hallenkörpers am vorhandenen PETRA-Beschleunigerring sowie für die zukünftige Fortentwicklung des Hochtechnologiestandortes des Forschungszentrums. Eine Umsetzung des Planvorhabens an anderen Standorten ist aufgrund der Einzigartigkeit der technischen Anlagen und der besonderen Forschungseinrichtungen und Möglichkeiten am Campus des DESY nicht möglich.

In einem Parallelverfahren werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms der Freien und Hansestadt Hamburg geändert.

